



Verhaltensregeln im EBZ Berufskolleg

Grundlagen

- Msb2106-1701 Informationen zum Schulbetrieb in NRW vom 09.09.2021
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVo) in der ab dem 11.09.2021 gültigen Fassung
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur in der ab dem 11.09.2021 gültigen Fassung
- Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung – CoronaTestQuarantäne VO)

Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Der Gesundheitsschutz aller im EBZ tätigen Personen hat oberste Priorität, unabhängig vom Alter. Deshalb müssen folgende Regeln strikt eingehalten werden – jeder Verstoß führt unweigerlich zum unverzüglichen Verweis vom EBZ.

Wie verhalten Sie sich korrekt?

AHA – L: Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltag mit Maske, Räume regelmäßig lüften

Anreise/ Betreten des Gebäudes

Anreise mit dem Auto

- Bei einer Anreise mit dem Auto können Fahrgemeinschaften gebildet werden. Bitte notieren Sie die Kontaktdaten der Insassen, um in einem evtl. Infektionsfall die Infektionskette nachhalten zu können.

Betretten des EBZ

- Beim Besuch des Berufskollegs sind die Regelungen der Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Das Betreten des EBZ ist nur durch den Haupteingang unter Wahrung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Meter erlaubt. Für ein kontaktfreies Begehen der Flure gilt folgendes „Einbahnstraßensystem“:
 - Der **Aufgang** in die oberen Stockwerke erfolgt ausschließlich über die Treppenhäuser und Außentreppen.
 - Der **Abgang** aus den oberen Etagen erfolgt ausschließlich über die Holztreppe.
 - Der Eingang in die Halle des Neubaus erfolgt ausschließlich über den Haupteingang, als Ausgang werden nur die Türen zum Parkplatz genutzt.
- Eine Benutzung der **Aufzüge** ist nicht gestattet. Eine Ausnahme besteht nur für gehandicapte Personen nach vorheriger Anmeldung an der Rezeption.
- **Bitte vermeiden Sie jegliche Berührungen anderer Personen:** keine Umarmungen zur Begrüßung, kein Händeschütteln.

„Maskenpflicht“

- In allen Gebäuden, den Verkehrswegen und Klassenräumen des EBZ herrscht für alle Personen die **Verpflichtung**, eine medizinische Maske zu tragen. Diese gilt auch auf dem Sitzplatz während des Unterrichts. Bitte bringen Sie Ihre eigene medizinische Maske mit. An Ihrem Sitzplatz in der Mensa kann diese abgenommen werden.
- Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Sicherheitsabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine medizinische Maske zu tragen.
- Der Sicherheitsabstand von 1,5 Meter auch im Außenbereich ist zwingend einzuhalten. Im Fall von Verstößen gegen diese Regelungen behalten wir uns restriktive Maßnahmen vor.
- Bitte beachten Sie, dass das Tragen einer medizinischen Maske allein kein ausreichender Schutz für Sie ist. Halten Sie stets die AHA Regeln ein.

Betreten und Aufenthalt im Klassenraum / Testpflicht gem. § 1 Abs. 2a-2e Coronabetreuungsverordnung

- Am Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden dürfen nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen. Andere Personen sind vom Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden ausgeschlossen. Zudem ist ihnen das Betreten der Gebäude, außer in Notfällen, untersagt.
- Eine Teilnahme am Unterricht ist nur für Personen möglich, die an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten **Coronaselbsttest** teilgenommen haben, alternativ einen Nachweis über eine max. 48 Stunden zurückliegende Testung (**sog. Bürgertest**) oder eine vollständige Immunisierung vorlegen können.
- Für alle nicht immunisierten, in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges an der Schule tätiges Personal) werden wöchentlich [ab 20.09.2021:] drei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung mit grundsätzlich mindestens 48 Stunden Abstand oder für Schülerinnen und Schüler durchgeführt. Für die Schülerinnen und Schüler finden sie ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt.
- Den getesteten Personen ist auf Wunsch für jede Testung, an der sie unter Aufsicht teilgenommen haben, von der Schule ein Testnachweis nach § 4a der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung auszustellen.
- Die Ergebnisse der nach Absatz 3 in der Schule durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Die Schulen übermitteln positive Testergebnisse dem Gesundheitsamt.
- Im Übrigen werden die Testergebnisse nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.
- Setzen Sie sich während des Schuljahres ausschließlich auf den von Ihnen gewählten Sitzplatz. Ein Sitzplatzwechsel während des Schuljahres ist nicht gestattet, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Der Aufenthalt auf den Lerninseln sind aktuell nicht möglich.
- Sämtliche persönlichen Gegenstände jedes Einzelnen müssen am Ende des Unterrichts entfernt werden, damit eine Desinfektion der Tische erfolgen kann.
- Bitte nutzen Sie keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam.
- Eine permanente Querlüftung ist angeraten. Spätestens alle 20 Minuten muss eine Querlüftung (offene Fenster und Türen) von mind. 5minütiger Dauer erfolgen.
- Eine Aufzeichnung des Distanzunterrichtes seitens der Schüler und Schülerinnen ist strikt untersagt.

Toilettenbenutzung

- Beim Gang zur Toilette gilt ebenfalls die „Einbahnstraßenregelung“
- Waschen und desinfizieren Sie sich vor und nach dem Toilettengang die Hände.
- Achten Sie auf die geltenden Regelungen bzgl. der Dauer und Intensität des Händewaschens (siehe aushängende Hinweise).
- Der Weg von der Toilette in den Klassenraum zurück erfolgt entsprechend der o.g. „Einbahnstraßenregelung“.

Pausenzeiten

Bleiben Sie auch in den Pausen in Ihrem Klassenverband.

- Die Abstandsregelungen gelten auch im Außenbereich des EBZ.
- Das Aufsuchen der Lehrerzimmer ist nicht gestattet.
- Das Schulsekretariat darf nur von einer Person aufgesucht werden.

Rauchen

Auf dem Außengelände des EBZ darf unter permanenter Einhaltung der Abstandsregel von 1,50 m ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Bereichen geraucht werden.

Verpflegung

Unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregungen haben alle Schüler in der Mittagspause die Möglichkeit, in der Mensa und in der Mehrzweckhalle an der angebotenen Verpflegung teilzunehmen. Es gibt keine freie Sitzplatzwahl. Die jeweils zu nutzenden Tische sind entsprechend der Klassenzuordnung gekennzeichnet. Eine Abweichung dieser Zuordnung der Sitzplätze ist nicht gestattet. Für die Schüler in der Vollverpflegung gilt dies auch morgens und abends.

Bei Anreise am Sonntagabend für das Abendessen und am Freitagmittag für das Mittagessen, welche nur in der Mensa eingenommen werden können, muss sich jeder Gast über den auf den Tischen befindlichen QR-Code registrieren. Eine Registrierung zu allen anderen Mahlzeiten unterhalb der Woche ist bei Einhaltung der zugeordneten Sitzplätze nicht notwendig.

Hier ist ein „Einbahnstraßensystem“ vorbereitet und deutlich gekennzeichnet. Das Betreten des Ausgabe- und Mensabereiches ist nur über den Gang im Schulungsgebäude gestattet, wenn am Eingang die Hände desinfiziert werden und bis zum Tisch der Mundschutz getragen wird. Es gibt keine freie Sitzplatzwahl.

Übernachtung

Die Belegung der Gästezimmer erfolgt in Einzel- und Zweierbelegung. Die Belegung der Gästezimmer ist zwingend einzuhalten. Der Aufenthalt von weiteren Personen auf den Hotelzimmern ist zu keiner Zeit gestattet. Auf den Verkehrsflächen und im Außenbereich sind die vorgegebenen Abstandsregelungen einzuhalten.

Unterrichtsende

Verlassen Sie das Gebäude ausschließlich über die Holztreppe. Beachten Sie die geltenden Abstandsregeln! (Ausnahme Evakuierung)

Meldepflicht von Schülerinnen und Schülern bei Verdachtsfällen bzw. bei bestätigten Covid-19-Infektionen

Alle Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs sind verpflichtet, bei Verdachtsfällen bzw. bei bestätigten Covid-19-Infektionen das EBZ unter den u.a. Kontaktdaten umgehend zu informieren. Bei Verstoß gegen die Meldepflicht erfolgt ein Ausschluss vom Unterricht für zwei Folgen. Symptomatisch kranke Personen werden von der Teilnahme an Unterricht und Prüfungen ausgeschlossen.

Sie haben Fragen oder brauchen Informationen rund um aktuelle Entwicklungen im EBZ?

Wenden Sie sich bei Fragen im Verdachtsfall oder weiteren Fragen an das

Schulsekretariat: Tel. +49 234 9447 556 *oder*

Vorstandssekretariat Tel. +49 234 9447 333

E-Mail EBZ: health@e-b-z.de

Diese Verhaltensregeln gelten ab dem 20.09.2021 bis auf Widerruf.

Stand: 20.09.2021

Schulleitung und Schulträger des EBZ Berufskollegs